

**Satzung des Landkreises Fulda
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Betreuungsangebote
in ganztätig arbeitenden Schulen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und § 157 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 31. März 2023 (GVBl. 2023 S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 15. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote, Beitrag

(1) Als Schulträger hat der Landkreis Fulda gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) an ganztätig arbeitenden Grundschulen sowie in Grundstufen der Förderschulen Betreuungsangebote eingerichtet, die über den Unterricht nach der Stundentafel, hinausgehen und ganztätige Angebote der Schulen ergänzen (im Folgenden „Betreuungsangebot“).

(2) Die Betreuungsangebote werden von Montag bis Freitag im Rahmen der Ganztagsangebote der einzelnen Grund- und Förderschulen sichergestellt. Die Betreuungsangebote richten sich nach den pädagogischen Konzepten für das Ganztagsprogramm des Landes Hessen für die jeweils besuchte Grund- bzw. Förderschule

(3) Der Landkreis Fulda erhebt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.

(4) Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung während der Schulzeit sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

**Aufnahme, Ummeldung, Abmeldung, Entstehung und Dauer des
Nutzungsverhältnisses**

(1) Für die Teilnahme eines Kindes an den Betreuungsangeboten ist eine Anmeldung in Textform durch den Elternbeitragspflichtigen (§ 4 Abs. 1) erforderlich. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr (01. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres).

(2) Mit der Anmeldung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis; dieses dauert bis zum Ende eines Schuljahres, sofern keine vorzeitige Abmeldung oder Kündigung erfolgt. Das Nutzungsverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr soweit bis zum 30.06. eines Jahres keine Abmeldung erfolgt. Das Nutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am Ende der Grundschulzeit des Kindes. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Betreuungsangebote lässt das Nutzungsverhältnis nicht erlöschen.

(3) Über die Aufnahme wird in Abstimmung zwischen der Schule und dem Landkreis entschieden. Die Schule teilt dem Landkreis anhand der Anmeldung mit, welches Modul in Anspruch genommen wird (§ 5 Abs. 2).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsangebote an einem bestimmten Ort besteht nicht.

(5) Nachträgliche Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungen des Umfangs des Betreuungsangebots während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug, Schulwechsel) zum 15. eines Monats für den darauffolgenden Monat möglich. Die Ab-/Ummeldung hat durch die Elternbeitragspflichtigen (§ 4 Abs. 1) mindestens in Textform zu erfolgen.

(6) Der Landkreis kann in Abstimmung mit der Schulleitung ein Kind aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Teilnahme an den Betreuungsangeboten ausschließen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor,

- a) wenn Zahlungsrückstände bei den Elternbeiträgen nach dieser Satzung bestehen,
- b) wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnung der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stört,
- c) wenn die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern des zu betreuenden Kindes nicht mehr möglich ist.

§ 3

Ferienbetreuung

(1) Eine Ferienbetreuung wird bedarfsgerecht angeboten. Die Ferienbetreuung kann für mehrere Schulen an einem Ort zusammengefasst werden. Dabei wird der Landkreis darauf hinwirken, dass eine möglichst wohnortnahe Teilnahme der angemeldeten Kinder möglich ist.

(2) Die Anmeldung erfolgt jeweils für volle Ferienwochen. Eine tageweise Anmeldung ist nicht möglich. Eine Abmeldung ist beitragsbefreiend nur aus wichtigem Grund bis zum Beginn der gebuchten Ferienwoche möglich.

(3) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Elternbeitragspflicht

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem betreuten Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. In allen anderen Fällen sind der/die Personensorgeberechtigte(n) elternbeitragspflichtig. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes und gilt für die Dauer des gesamten Schuljahres (01. August eines Jahres bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres).

(3) Die Elternbeiträge werden jeweils für ein Schulhalbjahr festgesetzt und zum 01. November für das erste Schulhalbjahr und zum 01. Mai für das zweite Schulhalbjahr fällig.

(4) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Der Landkreis kann sich für die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben eines Dritten, namentlich der Schulservice gGmbH Landkreis Fulda, bedienen.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungsangebote über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht wahrnehmen, entfällt die Elternbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(6) Die Elternbeitragspflicht bleibt grundsätzlich bestehen, wenn wegen meldepflichtiger Infektionskrankheiten bei Kindern und/oder dem Betreuungspersonal

- nach behördlicher Anordnung die Betreuungsangebote ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder
- die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden muss, oder
- von übergeordneten Behörden aus Infektionsschutzgründen vom Besuch abgeraten wird.

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in den vorgenannten Fällen lediglich für die Tage des Monats (1/20), die das Kind die Betreuungsangebote auf der Grundlage des zu diesem Monat angemeldeten Umfangs besucht hat. Die Zahlungspflicht entsteht bei einer erfolgten Betreuung pro Tag. Bei einer taggenauen Berechnung der Beiträge ist von 20 Betreuungstagen im Monat auszugehen. Für die Ferienbetreuung gilt die Regelung entsprechend.

§ 5

Beitragsmaßstab/Höhe der Beiträge/Festsetzung

(1) Der Elternbeitrag bemisst sich pro betreutem Kind sowie dem Umfang der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots.

(2) Die Elternbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

a) Betreuung vormittags bis zur jeweiligen Mittagspause der Schule

Modul 1: 1-5 Tage pro Woche: 75,- € pro Schulhalbjahr (5 Monate á 15,- €)

b) Betreuung vor- und nachmittags:

Modul 2: 1-2 Tage pro Woche: 100,- € pro Schulhalbjahr (5 Monate á 20,- €)

Modul 3: 3-4 Tage pro Woche: 175,- € pro Schulhalbjahr (5 Monate á 35,- €)

Modul 4: 5 Tage pro Woche: 200,- € pro Schulhalbjahr (5 Monate á 40,- €)

c) Ferienbetreuung

pro Woche: 150,- €

§ 6

Härtefallregelung

Die Elternbeiträge können gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, insbesondere bei Bezug von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie von Kinderzuschlag oder Wohngeld.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.

Fulda, den 23.06.2026

Der Kreisausschuss
des Landkreises Fulda

gez.
Woide
Landrat

(Siegel)